

## Änderung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung der Handwerkskammer Aachen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Aachen hat gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 Abs. 4 der Handwerksordnung i.V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der Handwerkskammer Aachen in der Fassung vom 31.5.1995, zuletzt geändert am 19.11.2013, am 14.11.2018 die nachstehende Änderung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung der Handwerkskammer Aachen vom 3.12.1981, zuletzt geändert am 12.5.2004 beschlossen:

Bisheriger Tarif	Betrag	Neuer Tarif	Betrag
Vereidigung von Sachverständigen	<b>175,00 €</b>	Bearbeitungsgebühr für das Antragsverfahren auf Erstbestellung	<b>300,00 €</b>
		Bei Rücknahme des Antrages, je nach Bearbeitungsstand, erfolgt eine Rückerstattung i.H.v.	<b>90,00 € bis 150,00 €</b>
		Änderung/Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet	<b>150,00 €</b>
Wiederbestellung (bisher unabhängig von der Dauer der Bestellperiode)	<b>80,00 €</b>	Wiederbestellungsgebühr	<b>25,00 € zzgl. 25,00 € pro Jahr der Wiederbestellung (maximal 150,00 €).</b>
		Ersatzbeschaffung eines Sachverständigenstempels	<b>30,00 €</b>

Gemäß § 12 Abs. 2 der Kammersatzung ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Anwesend waren 32 von 42 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Vollversammlung war somit beschlussfähig.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Kammersatzung ist für die Beschlüsse der Vollversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Beschluss erfolgte einstimmig bei keiner Enthaltung.

Die **Änderung des Gebührentarifs** wurde somit beschlossen.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 26.11.2018, Aktenzeichen 107/-IX.1-34-12/01, erteilt worden.

Ausgefertigt: Aachen, 3. Dezember 2018

HANDWERKSKAMMER AACHEN

Dieter Philipp  
Präsident

Assessor Peter Deckers  
Hauptgeschäftsführer